



## Wiedereinfuhr von Sendungen in die Schweiz mit Schweizer CITES-Bewilligung

Unter bestimmten Umständen kann eine Wiedereinfuhr in die Schweiz mit einer Schweizer CITES-Bewilligung stattfinden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Sendungen, die von einem Carnet ATA (oder alternativ von einem Carnet CPD China-Taiwan) begleitet sind und ohne Verkaufsabsichten ins Ausland verbracht wurden oder für Sendungen, die nicht ins Bestimmungsland importiert werden konnten. Dabei müssen die untenstehenden Punkte erfüllt sein.

Wie bei einer regulären Einfuhr/Wiedereinfuhr muss die kontrollpflichtige Sendung durch die anmeldepflichtige Person innert zweier Arbeitstage nach Einfuhr einer Artenschutzkontrollstelle präsentiert werden. Ein Passierschein wird nach der Kontrolle ausgestellt, wenn:

1. die Schweizer CITES-Bewilligung im Original vorliegt und die Gültigkeit von sechs Monaten nicht abgelaufen ist,
2. die CITES-Ware (Menge, Waren- und Tier- oder Pflanzenart) vollständig der bei der Ausfuhr vom Zoll in Rubrik 14 bestätigten Ware entspricht,
3. die Sendung begleitet wird von:
  - a. einem Carnet ATA oder alternativ einem Carnet CPD China-Taiwan (dessen Nummer vermerkt sein muss auf der Schweizer CITES-Bewilligung der Kategorie «other»; [CITES Resolution Conf.12.3](#)) oder
  - b. einem amtlichen Dokument, welches belegt, dass die Einfuhr im Bestimmungsland nicht möglich war (verfasst in einer Schweizer Landessprache oder in Englisch) und
4. eine gültige Einfuhrbewilligung des BLV vorliegt (falls erforderlich; z. B. für Exemplare mit CITES-pflichtigen Federn oder Korallen).

Ist einer dieser Punkte nicht erfüllt, ist die Wiedereinfuhr nur mit einer gültigen CITES-Bewilligung des Herkunftslandes möglich. Sendungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden beschlagnahmt.

Weitere Informationen:

- Sollten die vorgelegten CITES-Bewilligungen und Carnet ATA / Carnet CPD China-Taiwan für weitere Ausfuhr verwendet werden, muss dies explizit während der Artenschutzkontrolle mitgeteilt werden. In allen anderen Fällen wird nach erfolgter Kontrolle ein Passierschein erstellt.
- Weitere Informationen zum Ablauf der Artenschutzkontrolle sowie Lagepläne der Artenschutzkontrollstellen sind auf der BLV-Homepage zu finden: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html> → Weitere Informationen → Im Detail → Artenschutzkontrolle